

Stadt Waldenbuch, Kreis Böblingen

Datum	Aktenzeichen	Bearbeitung	Gremium	Sitzungsart	Vorlagen-Nr.
04.03.2024	KA-813.21	Kämmerei Sven Ehwald Tel.: 07157 1293-30	GR 19.03.2024	öffentlich	SV/070/2024

Konzessionsvertrag Gas; - Annahme des Konzessionsvertrags

Anlagen

-

I. Beschlussvorschlag

1. Das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens mit einer einzigen Interessensbekundung der Altkonzessionärin Netze BW GmbH wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem Unternehmen Netze BW GmbH einen Konzessionsvertrag, entsprechend der von den Kommunalen Landesverbänden Baden-Württemberg ausgehandelten Mustervertrags 3.0, abzuschließen.

II. Vorberatung

= GR 28.03.2023 Beratung über Wertungsmatrix, Wertungskriterien und Konzessionsvertragsentwurf

III. Finanzielle Auswirkungen

- Auswirkungen auf den **Ergebnishaushalt**
- im Haushaltsplan 2024/2025 jährliche Einnahmen von ca. 17.000 € geplant.

IV. Bestehender Konzessionsvertrag

Mit Ermächtigung des Gemeinderates vom 05.04.2005 wurde mit der EnBW ein Konzessionsvertrag über die Versorgung des Stadtgebietes mit Gas und die Gestattung zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsräume und der stadteigenen Grundstücke mit einer Laufzeit vom 01.07.2005 bis 30.06.2025 abgeschlossen. Am 30.01.2007 hat der Gemeinderat vom vereinbarten Umstiegsrecht auf die Bedingungen des neuen Musterkonzessionsvertrages GAS (MKV 1.0) gebraucht gemacht. Während der Vertragslaufzeit wurde der Vertrag mit Ermächtigung des Verwaltungsausschusses auf den Musterkonzessionsvertrag MKV 2.0 angepasst bzw. aktualisiert. Zuletzt hat der Verwaltungsausschuss in der Sitzung am 12.12.2023 der Anpassung des bestehenden Vertrages auf den neuen Musterkonzessionsvertrag MKV 3.0 zugestimmt. Die Vertragslaufzeit bis zum 30.06.2025 blieb bestehen.

V. Ausschreibungsverfahren

Die Stadt Waldenbuch beabsichtigt für den Zeitpunkt nach dem Auslaufen des bestehenden Konzessionsvertrages eine Konzession ihres Wegnutzungsrechtes zum Aufbau bzw. Betrieb eines Gasnetzes zur allgemeinen Versorgung zu vergeben. Hierzu ist sie gemäß §46 ff. EnWG im

Rahmen einer gesetzlichen weisungsfreien Pflichtaufgabe verpflichtet. Nach §46 Abs. 3 Satz 1 EnWG müssen Städte und Gemeinden spätestens 2 Jahre vor Ablauf von bestehenden Konzessionsverträgen das Vertragsende und einen ausdrücklichen Hinweis auf die in diesem Zusammenhang von der Stadt zu veröffentlichen Daten sowie den Ort der Veröffentlichung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt machen.

Das Ausschreibungsverfahren ist sehr aufwendig und rechtlich sehr komplex und erfordert juristische Beratung. Die Stadtverwaltung wurde vom Verwaltungsausschuss am 18.10.2022 ermächtigt, das Anwaltsbüro iuscomm Rechtsanwälte zur rechtlichen Beratung hinzuzuziehen und die Gaskonzession fristgerecht öffentlich auszuschreiben. Es wird auf die Sitzungsvorlage SV/186/2022 verwiesen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 die Wertungsmatrix mit den Wertungskriterien, dem Entwurf des Konzessionsvertrages und dem Verfahrensbrief zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die Ausschreibungsunterlagen einschließlich dem Vertragsentwurf den jeweiligen Unternehmen, die ihr Interesse an der Konzession gegenüber der Stadt rechtzeitig bekundet haben, zuzusenden und zur Abgabe verbindlicher Angebote aufzufordern. Auf die Sitzungsvorlage SV/068/2023 nicht öffentlich wird verwiesen.

VI. Konzessionsabgabe

Mit den Konzessionsverträgen räumt die Stadt einem Energieversorger das Recht ein, die öffentlichen Wege und Plätze für Ihre Zwecke, zum Beispiel das Einlegen von Gas- und Stromleitungen, zu nutzen. Die rechtlichen Grundlagen sind im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelt. Als Gegenleistung zahlt der Energieversorger eine gesetzlich geregelte Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe beläuft sich derzeit auf ca. 17.000 € im Jahr.

VII. Ergebnis der Ausschreibung / Neuabschluss eines Konzessionsvertrages

Im Ausschreibungsverfahren ist nach Ablauf der Bekundungsfrist das Unternehmen Netze BW GmbH (Altkonzessionärin) einzige Bewerberin um die Konzession. Aus diesem Grund bietet das Unternehmen einen ordnungsgemäßen Konzessionsvertrag zum Abschluss mit der Stadt an. Ziel des Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung gemäß §3 Nr. 17 EnWG unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit im Konzessionsgebiet mit Gas zu gewährleisten. Der Konzessionsvertrag wurde entsprechend dem von den Kommunalen Landesverbänden Baden-Württemberg ausgehandelten Mustervertrages 3.0 mit einer Laufzeit vom 01.07.2025 bis zum 30.06.2045 erstellt. Zum Ende des 10. Jahres hat die Stadt ein einseitiges Kündigungsrecht.

VIII. Vorlagepflicht

Vor der zustimmenden Beschlussfassung im Gemeinderat hat die Stadt gemäß § 107 GemO grundsätzlich ein Gutachten einzuholen, welches den angebotenen Konzessionsvertrag überprüft und bestätigen muss, dass die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Stadt und ihrer Einwohner mit dem Abschluss des angebotenen Konzessionsvertrages und damit die Erfüllung der Aufgaben der Stadt nicht gefährdet sind. Dies ist dann notwendig, wenn vom aktuellen Musterkonzessionsvertrag 3.0 der Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg abgewichen bzw. dieser ergänzt wird.

Nach § 108 der Gemeindeordnung müssen Beschlüsse der Gemeinde über Energieverträge der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorgelegt werden. Nachdem der Ablauf des jetzigen Konzessionsvertrages öffentlich bekannt gemacht wurde und der vorgesehene Konzessionsvertrag dem von den Kommunalen Landesverbänden Baden-Württemberg ausgehandelten Mustervertrages 3.0 entspricht, sind die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung eingehalten.

IX. Weitere Vorgehensweise

Nach Abschluss des Vertrages mit der Netze BW GmbH wird der Vertrag dem Landratsamt Böblingen zur Genehmigung vorgelegt.

gez. Lutz
Bürgermeister

--	--	--	--	--	--